

# **BGer 2G\_3/2020 vom 22. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2G\\_3\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_3_2020)

FR: TF 2G\_3/2020 du 22 décembre 2020

IT: TF 2G\_3/2020 del 22 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens 2C\_683/2018 bildete (mit Blick auf den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung) unter anderem die Frage, ob A. \_\_\_\_\_ zu Unrecht davon abgesehen habe, in seiner Buchhaltung geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand aufzurechnen. Betroffen waren unter anderem Flugkosten im Umfang von Fr. 7'205.--, die von den kantonalen Instanzen nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt worden waren. Das Bundesgericht erwog diesbezüglich, die entsprechenden Flugkosten seien gestützt auf eine Rechnung vom 22. April 2006 vom Geschäftsergebnis des Steuerjahres 2006 zum Abzug gebracht worden; anders als zuvor das Verwaltungsgericht kam es in Anwendung der Unschuldsvermutung zu Ergebnis, dass von der geschäftsmässigen Begründetheit dieser Ausgaben auszugehen sei (Urteil 2C\_683/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 5.4.1). Entsprechend hiess es die Beschwerde von A. \_\_\_\_\_ insoweit gut.

Wie die Steuerverwaltung zutreffend vorbringt, ist dem Bundesgericht in diesem Zusammenhang ein Kanzleifehler unterlaufen: Nicht nur aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12. Juli 2018, sondern auch aus den Akten (vgl. act. 3E pag. 874) ergibt sich, dass die betreffende Rechnung am 22. April 2005 (und nicht am 22. April 2006) ausgestellt worden ist. Der entsprechende Kanzleifehler, der sich auch auf das Dispositiv des Urteils 2C\_683/2018 vom 3. Oktober 2019 ausgewirkt hat, ist zu berichtigen ( Art. 129 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Berichtigungsentscheid ergeht kostenfrei. Eine Parteientschädigung ist der Steuerverwaltung nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.